

■ Stand 10/2006

■ Best.-Nr. 462

Zeitungs- und Briefzusteller - Vorschläge für arbeitsmedizinische Untersuchungen

Bei der BG ETEM Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitung sind ca. 200.000 Zeitungszusteller versichert. Diese haben durchschnittlich pro Jahr 2.700 meldepflichtige Unfälle. In ca. 200 Fällen sind die Verletzungen so schwer, dass Unfallrenten gezahlt werden müssen. Bei den meisten Unfällen handelt es sich um Sturzunfälle. Besonders viele Sturzunfälle passieren an Schnee- und Glätteistagen im Winter.

Wie erfolgt die Zeitungszustellung und wo sind Gefahrenquellen, die zu Sturzunfällen führen könnten?

- Die Zeitungszustellung erfolgt im Winterhalbjahr durchgängig im Dunkeln, wobei oft nicht einmal die Straßenbeleuchtung zur Verfügung steht. Die Arbeitszeiten der Zusteller liegen täglich je nach Bezirksgröße zwischen einer und drei Stunden. Bei einem größeren Zustellbezirk beginnt die Verteilung um ca. 3.00 Uhr nachts und ist um ca. 6.00 Uhr morgens beendet.
- Die Zustellung der Zeitungen erfolgt in städtischen Bereichen meistens zu Fuß. In den Randbereichen der Städte als auch in den dichter besiedelten ländlichen Bereichen in der Regel mit dem Fahrrad und in den rein ländlich strukturierten Bereichen häufig mit dem Pkw.
- Viele Zusteller sind älter als 65 Jahre und im Nebenerwerb tätig. Die Unfallstatistik gibt Hinweise darauf, dass ältere Mitarbeiter häufiger von Unfällen betroffen sind.
- Parallel zum Zeitungsvertrieb bauen viele Verlage eine eigene Briefzustellung auf. Diese erfolgt zum Teil morgens durch den Zeitungszusteller, was eine zusätzliche Belastung darstellt.

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Zeitungszusteller ist zur Vorbeugung und Vermeidung von Unfällen daher dringend erforderlich. Die angebotenen Untersuchungen sollten die besonderen Anforderungen der Zeitungszustellung beachten.

Das Infoblatt soll Betriebsärzten Anregungen und praktische Hilfestellung geben, arbeitsmedizinische Untersuchung von Zeitungs- und Briefzustellern bedarfsgerecht anzubieten und dies in Abhängigkeit davon, ob die Zustellung zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto erfolgt.

Was ist zu tun?

Die Aufgabe des Betriebsarztes ist es zum einen, den Unternehmer zu beraten, wenn dieser sich im Rahmen seiner Fürsorgepflicht bei einzelnen Mitarbeitern nicht sicher ist, ob diese den gesundheitlichen Anforderungen der Tätigkeit noch gewachsen sind.

Aber auch die Beratung des Mitarbeiters zählt zu seinen Aufgaben, insbesondere dann, wenn dieser sich nicht sicher ist, ob er den Anforderungen der Tätigkeit noch gewachsen ist.

1. Zustellung zu Fuß

Einfache Beurteilung der körperlichen Fitness unter Berücksichtigung der Bezirksgröße und der zu tragenden Lasten.

Anamnese

- Allgemeine Anamnese: Vorerkrankungen, insbesondere Osteoporose, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfall, neurologische Erkrankungen, etc.
- Berufliche Anamnese: Entwicklung der Bezirksgröße (mögliche Reduktion als Hinweis auf eingeschränkte Leistungsfähigkeit), Eigenanamnese hinsichtlich Unfällen, Stürzen, sonstiger Erkrankungen

Körperliche Untersuchung

- Erhebung des allgemeinen Körperstatus.

Spezielle Untersuchung

- Sehvermögen (mit Sehtest-Gerät): Visus, räumliches Sehvermögen, Dämmerungssehen (Gesichtsfeld nicht notwendig)
- Hörtest (grob orientierend, ohne Audiometrie)

2. Zustellung mit dem Fahrrad

- Wie Zustellung zu Fuß.

Zusätzlich:

- Neurologie: Gleichgewichtssinn und Koordinationsprüfung (Unterberger Tretversuch, Romberg Stehversuch)
- In Einzelfällen Proberunde mit dem beladenen Fahrrad.

3. Zustellung mit dem Auto

- Wie Zustellung zu Fuß.

Zusätzlich:

- Erweiterter Sehtest

Untersuchungsergebnisse

Entsprechend den G-Grundsätzen sollte eine empfehlende Einstufung der Untersuchungsergebnisse in die folgenden Kategorien erfolgen:

1. Dauernde gesundheitliche Bedenken
2. Befristete gesundheitliche Bedenken
Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
(z. B. kleinerer Bezirk, Zustellung nur noch zu Fuß)
3. Keine gesundheitlichen Bedenken

Zeitpunkt der Untersuchung

- **Einstellungsuntersuchung**

Die Einstellungsuntersuchung erfolgt vor Beginn der Arbeitsaufnahme. Eine Mitteilung des Ergebnisses an den Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen, kann jedoch in Absprache und Zustimmung mit dem Arbeitgeber erfolgen.

- **Erst- und Nachuntersuchung**

Wenn die Untersuchungen regelmäßig durchgeführt werden, ist die Einhaltung der folgenden Fristen sinnvoll:

- unter 60 Jahre alle 5 Jahre
- ab 60 Jahre und älter alle 3 Jahre

Bei besonderen Ereignissen und nach Bedarf können anlassbezogene Nachuntersuchungen auch in kürzeren Abständen durchgeführt werden.

Verpflichtung zur Teilnahme an der Untersuchung sowie Weitergabe der Untersuchungsergebnisse an den Arbeitgeber

Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Inwieweit der Unternehmer über das Untersuchungsergebnis informiert werden soll, wird zwischen Betriebsarzt und Arbeitnehmer besprochen. Die Information des Unternehmers durch den Betriebsarzt bedarf in der Regel der Zustimmung des Arbeitnehmers.